

Satzung

des

Wirtschaftswegeverbandes Wesermünde

in Beverstedt,
Landkreis Cuxhaven

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wirtschaftswegeverband Wesermünde. Er hat seinen Sitz in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage I zur Satzung beigefügten Karte M = 1:25000.

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Bramel, Sellstedt und Wehden.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel (einen Stempel) mit seinem Namen.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Herstellung (Ausbau und Neubau) und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen.
2. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgabe.

(WVG § 2)



§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. die im Verbandsgebiet bestehenden politischen Gemeinden, zu deren bisherigen Aufgaben die Herstellung und die Unterhaltung von Wirtschaftsweegen gehörte,
 2. die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält. Das Verzeichnis wird beim Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt.

(WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung des Ausbaus hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen Umgestaltung und Beseitigung der Wirtschaftswege einschließlich der Seitenräume, Seitengräben und Windschutzstreifen vorzunehmen.
- (2) Der Verband hat die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes notwendigen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Wirtschaftsweegen vorzunehmen.

Die Verbandsmitglieder können Hand- und Spanndienste für das Verbandsunternehmen leisten. Die eingebrachten Hand- und Spanndienste dienen zur Minderung der Unterhaltungslasten.
- (3) Brücken und zu den Straßen gehörende Durchlässe verbleiben in der Unterhaltungs- und Ausbaulast der Gemeinden.
- (4) Die vom Verband zu unterhaltenden Wirtschaftswege ergeben sich insoweit aus:
 1. einem Verzeichnis der Verbandsanlagen mit den laufenden Nummern, den Bezeichnungen der Wege und deren Längen.
 2. einer Karte mit Eintragung der unter Ziffer 1 genannten Verbandsanlagen mit laufender Nummer.
- (5) Das Verzeichnis und die Karte werden beim Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5

Ausführung des Unternehmens

Der Verband stellt alljährlich einen Unterhaltungsplan und einen Ausbauplan auf.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm oder einem seiner Unterverbände begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können - vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen - aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden.

(WVG § 33)

§ 7

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Anliegergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Wirtschaftswege, verkehrsbegleitenden Flächen, Windschutzstreifen und Wegeseitengräben nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
 1. Weidegrundstücke sind so zu nutzen, dass das Weidevieh die Ufer, Wege und Windschutzstreifen der Wegeseitengräben nicht betreten kann. Durch die Eigentümer oder Besitzer sind Einfriedigungen in 0,80 m Entfernung von der oberen Böschungsoberkante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Der Zaun soll nicht höher als 1,30 m sein. Die Anlieger müssen für die Unterhaltung der Wegeseitengräben die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen. Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung der Einzäunung ist der Anlieger verpflichtet. Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung mit Maschinen muss eine ungehinderte Durchfahrt entlang des Wasserlaufes auf einer Breite von mindestens 5,00 m ermöglicht werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine mindestens 5,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge zur Gewässerunterhaltung ermöglichen.
 2. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unter-

halten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Verbandes von den Eigentümern bzw. den Besitzern der angrenzenden Ufergrundstücke innerhalb der vom Verband gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen.

Leitungen dürfen in den Wegeseitengräben nur mit Zustimmung des Verbandes und nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.

3. Dränausmündungen sind deutlich sichtbar durch Holzpflocke an der Böschungsoberkante des Grabens zu kennzeichnen. Die Markierungen sind vom Grundstückseigentümer zu unterhalten. Bei nicht ausreichender Kennzeichnung schließt der Verband Schadensersatzansprüche aus.
4. Ackergrundstücke dürfen nur so beackert werden, dass die Wirtschaftswege einschließlich der Seitenräume, Seitengräben und Windschutzstreifen nicht beschädigt werden.
5. Ufergrundstücke außerhalb von Wegeseitengräben müssen als Räumstreifen zur Verfügung stehen. Sie dürfen in einer Breite von 5,00 m von der oberen Böschungskante entfernt nicht bebaut werden. Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Einjährige Anbaukulturen können in dem 5,00 m-Räumstreifen bis zu einem Abstand von 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen und das Ablagern von Aushub (Schlamm, Mähgut) beschädigt werden. Der Verband kann verfügen, dass bauliche Anlagen und Anpflanzungen aus dem Räumstreifen entfernt werden, wenn durch sie die Unterhaltung beeinträchtigt wird.
6. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer von Wegeseitengräben bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes und die Sicherung vorhandener Dränausläufe sind bei der Nutzung zu beachten.
7. Jedes Mitglied oder jeder Anlieger an einem Wegeseitengraben ist dem Verband zur entschädigungslosen Aufnahme des bei den Unterhaltungsar-

beiten auf sein Grundstück gebrachten Räumgutes aus den Wegeseitengräben verpflichtet.

8. Neu- und Ersatzbauten von Bauwerken (Brücken, Durchlässe, Siele, Schleusen, Uferbauten usw.) in oder an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes.
9. Grundstücksauffahrten (Durchlässe, Brücken) in Wegeseitengräben sind von den Eigentümern bzw. Nutznießern zu unterhalten.

(2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33 Abs. 2)

§ 8 Verbandsschau

Die Verbandsanlagen sind zu schauen und der Zustand der Anlagen auf ordnungsgemäße Unterhaltung und Benutzung zu kontrollieren und festzuhalten.

Der Verbandsausschuss teilt dazu das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein, für die jeweils mindestens ein verantwortlicher Schaubeauftragter vom Ausschuss bestimmt und bis auf Widerruf gewählt wird.

Die Feststellungen der jeweiligen Schaubeauftragten dienen als Grundlage für die jährlich wiederkehrende Unterhaltungsplanung und werden schriftlich im Unterhaltungs- und Pflegeprogramm dokumentiert.

(WVG §§ 44, 45)

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Der Schaubeauftragte erhält Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes, von Nachtragshaushaltsplänen und des Beitragshebesatzes,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen, von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
13. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 10 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Es werden zusätzlich 3 Mitglieder gewählt, die im Ersatzfalle in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmengewichte nachrücken. Ausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Auf die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (die politischen Gemeinden) entfällt je ein Ausschussmitglied. Der Kandidat wird von dem jeweiligen Mitglied vorgeschlagen und durch Wahl nach Abs. 3 bestätigt. Ein nicht von dem jeweiligen Mitglied vorgeschlagener Kandidat ist für den jeweiligen Ausschusssitz nicht wählbar.
- (3) Die Verbandsmitglieder wählen in Wahlbezirken die Ausschussmitglieder in einer Mitgliederversammlung, die auch in mehreren Teilversammlungen zusammentreten kann. Die Wahlbezirke und die Zahl der in jedem Bezirk zu

wählenden Ausschussmitglieder ergeben sich aus der Anlage II dieser Satzung. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.

- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 41 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (6) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus der Beitragshöhe. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Verbandsvorsteher oder der von ihm beauftragte Wahlleiter leitet die Wahl.
- (9) Jedes Ausschussmitglied und die Stellvertreter sind jeweils in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Wahlleiter zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, welchem Kandidaten sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen und wenn das Ergebnis nicht sofort in Zweifel gezogen wird.
- (10) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmgleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen aller Sitzungsteilnehmer,

3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher oder vom beauftragten Wahlleiter, einem Teilnehmer und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung einzuberufen. Eine Ausschusssitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens drei der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes sie schriftlich beantragen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen. Jedes Ausschussmitglied hat grundsätzlich eine Stimme.

Bei Beschlüssen, die die Aufgabe der Unterhaltung der ländlichen Wege und Straßen betreffen, steht den für die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (die politischen Gemeinden) gewählten Ausschussmitgliedern ein Vetorecht zu.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 12 Abs. 11 der Satzung gilt entsprechend.

(WVG § 50)

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Ausschuss ist auch beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig ein-

geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Für die Wahl der schriftlichen Beschlussform gilt ein Widerspruch von einem Anteil von bis zu 20 Prozentanteilen der Mitglieder als unbeachtlich.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(WVG § 48)

§ 15

Amtszeit des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt des ersten Verbandsausschusses des Wirtschaftswegeverbandes Wesermünde endet am 31. Dezember im Jahre 2011 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist diese Position entsprechend § 12 Abs. 1 zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Wählbar zum Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, jeder wirtschaftende Pächter eines Grundstückes im Verbandsgebiet und jeder Altenteiler, soweit der übergebende Hof Grundstücke im Verbandsgebiet hat. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Ausschusses sein.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt, die sich auch gegenseitig vertreten können.

(WVG § 52)

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied wird von den politischen Gemeinden (Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1) entsandt.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgelegte wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt.
Das Amt des ersten Vorstandes endet am 31. Dezember im Jahre 2012 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. Beschlussvorlagen zur Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgabe und des Unternehmens,
2. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,

4. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5.000,-- € im Rahmen des Haushaltsplanes,
5. die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren,
6. Einstellung und Entlassung von Personal.

(WVG § 54)

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende und die Geschäftsstelle sind zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 12 Abs. 11 der Satzung gilt entsprechend.

(WVG § 56)

§ 21

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Für die Wahl der schriftlichen Beschlussform gilt ein Widerspruch von einem Anteil von bis zu

20 Prozentanteilen der Mitglieder als unbeachtlich.

(WVG § 56)

§ 22

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(WVG §§ 52, 54, 55)

§ 23

Geschäftsführung

Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde hat - ohne die Selbständigkeit des Verbandes anzutasten -

1. für diesen die Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich Kassen- und Rechnungsführung zu führen,
2. den Verband bei seinen Unterhaltungs- und sonstigen Verbandsaufgaben zu fördern und zu unterstützen
3. und gemeinsame Interessen zu vertreten.

(WVG § 57)

§ 24

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des sonstigen Zuständigkeitsbereiches. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verband zu Beginn der Wahlperiode des Vorstandes einmalig eine Bestätigung über die satzungsgemäß vorgesehene Vertretung. Änderungen in der Zusammen-

setzung des Vorstandes während seiner Wahlperiode sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die bestehende Vertretungsbescheinigung verliert ihre Gültigkeit und ist an die Aufsichtsbehörde zurückzugeben; sie wird durch eine neue ersetzt.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 25

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält als Ersatz für seine Auslagen und den Verdienstaufschlag eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Bereisungen, Besichtigungen und weiteren Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes als Ersatz ihrer Auslagen ein pauschaliertes Sitzungsgeld.
- (4) Bei Reisen im Auftrage des Verbandes werden den Mitgliedern des Vorstandes, für den Verbandsvorsteher nur außerhalb des Verbandsgebietes, und den Mitgliedern des Ausschusses bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrtkosten laut Nachweis erstattet. Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird eine Fahrtkostenentschädigung je zurückgelegtem Kilometer zwischen Wohnort und Tagungsort und zurück gezahlt.
- (5) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes zur Abgeltung der Auslagen Reisekostenvergütung in Anlehnung an die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

- (6) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen, des pauschalierten Sitzungsgeldes und des Kilometergeldes setzt der Ausschuss durch Beschluss fest.

(WVG § 52)

§ 26

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend § 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 27

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den vom Geschäftsführer vorgelegten Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 28

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 29

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungs-

jahres die vom Geschäftsführer vorgelegte Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.

§ 30

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. ab. Diese prüft die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes.

§ 31

Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers. Die Entlastung kann auch auf der Basis des Berichtes des Prüfungsausschusses vorbehaltlich der Prüfung durch die Prüfstelle beschlossen werden.

(WVG §§ 47, 49)

§ 32

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Die politischen Gemeinden (Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1) tragen analog der jeweils geltenden Straßenausbaubeitragsatzung und der Verwaltungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Verband einen Kostenanteil.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 33

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder.
- (2) Der umlagefähige Aufwand je Gemarkung für die Herstellung der Wirtschaftswege einschließlich der Seitenräume, Seitengräben und Windschutzstreifen, sowie die im Zusammenhang mit der Hebung dieser Beiträge entstehenden Verwaltungskosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächenanteile der zu der Gemarkung gehörenden Grundstücke.

Jede Gemarkung bildet eine Beitragsabteilung. Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (die politischen Gemeinden) tragen analog der jeweils geltenden Straßenausbaubeitragsatzung vorab als Beitrag 70% der Kosten der Herstellung bei Gemeindeverbindungsstraßen und 25 % der Kosten bei sonstigen gewidmeten Straßen oder bei nicht gewidmeten Wegen. Sie bilden die Beitragsklasse 1 in der jeweiligen Beitragsabteilung.

- (3) Der Aufwand für die vom Verband zu unterhaltenden gewidmeten Straßen und ungewidmeten Wirtschaftswege einschließlich der Seitenräume, Seitengräben und Windschutzstreifen, sowie die in Zusammenhang damit entstehenden Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (die politischen Gemeinden), die vor Beitritt zum Verband für die Unterhaltung der jeweiligen Straßen und Wege zuständig waren, entsprechend der tatsächlich entstehenden Kosten. Sie bilden die Beitragsklasse 2.

- (4) Wirtschaftswege, die vom Verband zu unterhalten sind, sowie verkehrsbegleitende Flächen sind beitragsfrei.

(WVG § 30)

§ 34

Ermittlung des Vorteilsverhältnisses

- (1) Das Beitragsverhältnis nach § 33 Abs. 1 der Satzung wird ermittelt und fortgeschrieben.
- (2) Die Anzahl der Beitragsabteilungen, ihr Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen hierzu können nur durch zwei vom Vorstand zu bestimmende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige unter Leitung des Verbandsvorstehers und im Beisein des Technikers geändert werden. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Vorstand. Der Ausschuss ist zu hören.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Änderungen des laufenden Rechnungsjahres können nur für das folgende Rechnungsjahr berücksichtigt werden.
- (4) Die in Abs. 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (5) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 3 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (6) Beitragspflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder der vom Finanzamt zur Grundsteuer veranlagte Nutznießer.
- (7) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 01.01. des Veranlagungsjahres.

(WVG §§ 26, 30)

§ 35

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Wasser- und Bodenverbandes übertragen werden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 36

Säumniszuschläge

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zuzüglich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

§ 37

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 38

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

§ 39

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen.

Der Verbandsvorsteher oder sein Beauftragter können Anordnungen zum

- Schutze des Verbandsunternehmens treffen.
- (2) Die Anordnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. mit dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (WVG § 68)

§ 40 Zwangsmittel

- (1) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnungen nach § 39 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Der Verbandsvorsteher droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,- € betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Die Anordnung und Festsetzung von Zwangsmitteln sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 41 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der örtlichen Tageszeitung.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 42 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 43 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,- € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 44 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrens

rengesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 45
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(WVG § 7 Abs. 3)

Schiffdorf, den 10. Mai 2007

Der Verbandsvorsteher

Anlage II

Zu § 12 Abs. 3 der Satzung des Wirtschaftswegeverbandes Wesermünde in Schiffdorf im Landkreis Cuxhaven

Einteilung des Verbandsgebietes in Wahlbezirke zur Wahl der Ausschussmitglieder:

Wahlbezirk I Gemarkung Wehden	= 3 Ausschussmitglieder, 1 Nachrücker 1.013 ha
Wahlbezirk II Gemarkung Bramel	= 3 Ausschussmitglieder, 1 Nachrücker 1.232 ha
Wahlbezirk III Gemarkung Sellstedt	= 3 Ausschussmitglieder, 1 Nachrücker 1.820 ha

**Heranziehung nicht einverständener
Beteiligter
als Verbandsmitglieder zum
Wirtschaftswegeverband
Wesermünde in Schiffdorf**

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Wirtschaftswegeverband Wesermünde in Schiffdorf durch einen Mehrheitsbeschluss der Beteiligten vom 10. Mai 2007, die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Errichtung und der Satzung vom 30. Mai 2007 sowie die Heranziehung nicht einverständener Beteiligter als Verbandsmitglieder in dem Genehmigungsakt errichtet.

Nach § 9 Satz 1 WVG sind die Beteiligten, die nach §§ 4 und 8 als Verbandsmitglieder in Betracht kommen und nach § 13 WVG von der Aufsichtsbehörde als Beteiligte festgestellt worden sind, als Verbandsmitglieder heranzuziehen.

- Becker, Ursula, Hauptstr. 30, 27619 Schiffdorf-Wehden
- Bohlen, Annette, Bohlenstr. 1, 27619 Schiffdorf
- Bohlen, Johann, Bohlenstr. 1, 27619 Schiffdorf-Wehden
- Börger, Christoph, Holzacker 3, 27619 Schiffdorf-Bramel
- BUND Bremen, Am Dobben 44, 28203 Bremen
- Eden, Wilfried, Kirchenstr. 2, 27619 Schiffdorf-Bramel
- EWE Netz GmbH, Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst, Humphry-Davy-Str. 41, 27472 Cuxhaven
- Fischer, Helga, Riddeweg 8, 27619 Schiffdorf-Wehden
- Gerdes, Gerd, Holzacker 12, 27619 Schiffdorf-Bramel
- Glahn, Horst von, Kirchenstr. 10, 27619 Schiffdorf-Bramel
- Höljes, Ewald, Bürgerstr. 4, 27619 Schiffdorf-Bramel
- Kath, Detlef, Mühlenstr. 5, 27607 Langen-Sievern
- Kornahrens, Wilma, Hauptstr. 73, 27619 Schiffdorf-Wehden
- Kornahrens, Wilma, für Erbgemeinschaft Henken, Hauptstr. 73, 27619 Schiffdorf-Wehden
- Lieth, Thorsten von der, In den Hörn 1, 27624 Elmlohe-Marschkamp
- Lodders, Wilma, Tränke 2, 27619 Schiffdorf-Spaden
- Mertens, Reinhold, Kirchenstr. 11, 27619 Schiffdorf-Bramel
- Meyer, Herbert und Waltraud, Immenweg 27, 27574 Bremerhaven
- Meyer, Wolfgang, Lange Str. 6, 27619 Schiffdorf
- Meyn, Hinrich, Gunort 15, 27619 Schiffdorf
- Mollenhauer, Johann, Riddeweg 1, 27619 Schiffdorf-Wehden
- Noll, Dieter, Neisser Str. 5, 27578 Bremerhaven
- Prüsch, Betty, Talstr. 4, 27619 Schiffdorf-Wehden
- Sancken, Louis, Hauptstr. 41, 29619 Schiffdorf-Wehden
- Sancken, Louis sen., Hauptstr. 41, 27619 Schiffdorf-Wehden
- Schniedewind, Hannelore, Hauptstr. 70, 27619 Schiffdorf-Wehden
- Schwerdts, Henriette, Hauptstr. 61, 27619 Schiffdorf-Wehden
- Strecker, Gudrun Dr., Bruchteilsweg 41, 27624 Elmlohe
- Stuthmann, Meinhard, Brookstr. 5, 27619 Schiffdorf-Bramel
- Vollers, Trinchen, Lange Str. 86, 27619 Schiffdorf
- Waackhusen, Willi, Zum Kartoffelmoor 7, 27619 Schiffdorf-Wehden
- Wilkens, Jürgen, Elmloher Weg 1, 27619 Schiffdorf-Wehden

Am 02.04.2007 hat der Landkreis Cuxhaven als Aufsichtsbehörde die Beteiligten nach § 13 Abs. 1 WVG festgestellt.

In der Errichtungsversammlung am 10. Mai 2007 haben die Beteiligten mit einem Stimmenanteil von 1.056,2491 ha für die Errichtung des Wirtschaftswegeverbandes gestimmt. Hinzu kommen noch 677,8324 ha Stimmenanteil, die an der Abstimmung nicht teilgenommen und auch nicht im Vorwege widersprochen haben. Gegen die Errichtung des Wirtschaftswegeverbandes haben Beteiligte mit einem Stimmenanteil von 475,3246 ha gestimmt. Darüber hinaus lagen dem Landkreis Cuxhaven im Vorwege zwei Widersprüche gegen die Errichtung des Verbandes vor.

Folgende Beteiligte mit insgesamt 485,1999 ha Stimmenanteilen werden hiermit zur Mitgliedschaft im Wirtschaftswegeverband Wesermünde herangezogen:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 27682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten eingelegt werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Cuxhaven zu richten.